Satzung des

Kreisverbandes Bottrop/Kirchhellen e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2013

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Bezirksgruppen / Stadtteilgruppen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Auflösung
- § 12 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein fuhrt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Bottrop/Kirchhellen e.V.", abgekürzt "ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Bottrop (einschließlich Bottrop-Kirchhellen).
- (2) Sein Sitz ist Bottrop
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
- a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer /-innen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs, für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieeinsparung, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, der Unfallverhütung sowie der Verbraucherberatung und der Jugendpflege zu dienen;
- b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
- (2) Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
- b) die Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten, die dieselbe Zielrichtung haben:
- d) die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
- e) die Förderung von technischen Innovationen, die der sicheren und bequemen Benutzung von Fahrrädern dienen;
- f) die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern sowie sonstige geeignete Mittel;
- g) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- h) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder;
- i) die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch die Zusammenarbeit mit Radsportvereinen sowie gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen

j) die Information und Schulung der Mitglieder des Vereins sowie die Unterstützung der Bezirks- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ADFC Bottrop/Kirchhellen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglied im ADFC Bottrop/Kirchhellen e. V. werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- (5) Die Mitglieder im ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. erworben. Sie beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages (mit Begründung) ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Die Mitgliedsbeiträge werden nach den Bestimmungen des ADFC Bundesverbandes erhoben.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich gegenüber dem ADFC Bottrop/Kirchhellen e. V. kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Für abgelehnte Antragsteller gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im ADFC Bottrop/Kirchhellen e. V. sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Fördernde und korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Der/Die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie grundsätzlich nur dann, wenn er/sie persönlich die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich dem ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. mitzuteilen sowie pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe und Zahlungsweise des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V..

§ 7 Bezirksgruppen / Stadtteilgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich zu rechtlich unselbständigen Bezirksgruppen (entsprechend dem Zuschnitt der Stadtbezirke) bzw. Stadtteilgruppen (entsprechend den örtlichen Gegebenheiten) zusammenschließen. Ein erfolgter Zusammenschluss ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bezirksgruppen wählen für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit jeweils einen Bezirksgruppensprecher/in und einen stellvertretende/n Bezirksgruppensprecher/in. Die gewählten Sprecher/innen oder ihre Stellvertreter/innen haben bei Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, ein Mitbestimmungsrecht.
- (3) Die Stadtteilgruppen wählen für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit jeweils einein Stadtteilgruppensprecher/in. Die gewählten Sprecher/innen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- (2) Dem ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. obliegen alle Angelegenheiten kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-

Westfalen e.V.. Dabei hat der Vorstand die Interessen der Bezirks- und Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V.. Sie besteht grundsätzlich aus allen Mitgliedern des ADFC der kreisfreien Stadt Bottrop (einschließlich Bottrop-Kirchhellen).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Finanzprüfers/in;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Haushalt;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl eines/einer Finanzprüfers/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Ein/e stellvertretende/r Finanzprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist, kann darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich jeweils ein Jahr, endet jedoch frühestens mit der Wahl eines/einer Nachfolgers/in;
- f) Wahl des/der Delegierten sowie des/der Ersatzdelegierten zur Landesversammlung des ADFC Nordrhein-Westfalen e. V. für die Dauer eines Jahres. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich jeweils ein Jahr, endet jedoch frühestens mit der Wahl eines/einer Nachfolgers/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder eine an die Mitglieder versandte Publikation einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post.
- (4) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sieben Tage (Datum des Poststempels).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung benennt zur Durchführung der Vorstandswahlen eine/n Wahlleiter/in, der/die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen mindestens eines Vorstandsmitglieds verantwortlich ist.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl ent-

sprechend zu wiederholen. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

- (9) Die Übernahme von mehreren Vereins- und Vorstandsfunktionen in Personalunion ist zulässig.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von einem Mitglied, welches durch die Mitgliederversammlung benannt worden ist, und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Aktivitäten, die sich auf den Bereich eines einzelnen Bezirkes oder Stadtteiles begrenzen, kann die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung auf die entsprechende Bezirks- oder Stadtteilgruppe übertragen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, aus den entsprechend § 7 Absatz 2 gewählten Bezirksgruppensprechern/innen sowie aus Beisitzern/innen, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Teilgebieten wahrnehmen. Die Zahl der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um eine/n stellvertretende/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder gemäß § 10 (2) (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in). Jede/r von ihnen kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Bezirksgruppensprecher/innen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Auf ein beantragtes Misstrauensvotum ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden nicht im gleichen Jahr gewählt. Die Regelung beginnt mit der Wahl des Vorstandes im Jahr 2007. Im Jahr 2008 wird der 1. Vorsitzende neu gewählt. Bei verspäteter Nachwahl eines Vorstandsmitglieds ist die Länge der Amtszeit so zu wählen, dass weiterhin der erster und zweite Vorsitzende nicht in einem Jahr gleichzeitig gewählt werden.
- (5) Wird das Amt eines/einer Beisitzers/in zwischen zwei Mitgliederversammlungen frei, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für dieses Amt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied des ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (6) Die übrigen Vereinsmitglieder können grundsätzlich mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann in Ausnahmefällen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Einladung an die Vereinsmitglieder ist nicht erforderlich. Zu bestimmten Punkten können Fachreferenten/innen eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Ersatz von Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entsteht, kann auch pauschal erfolgen. Dabei sind die Grundsätze aus § 3 Abs. 2 der Satzung beachten.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen an den ADFC Bundesverband.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Bottrop/Kirchhellen e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.